



## Leitlinien für die Genehmigung von Online-Prüfungsverfahren

(Letzte Änderungen sind gelb markiert.)

### Abkürzungen:

PSH	Prüfstellenhandbuch
ICAO Doc 9835	<i>Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements</i> (ICAO Doc 9835, 2nd edition, 2010)
VO (EU) Nr. 1178/2011	Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates.
FCL.055	Regelung zu „Sprachkenntnisse“ in Anhang I [Teil FCL], Abschnitt A zu VO (EU) Nr. 1178/2011
AMC	Acceptable Means of Compliance
LuftPersV	Verordnung über Luftfahrtpersonal
3. DV LuftPersV	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal
SF	Sprechfertigkeiten
HV	Hörverstehen
M/C	Multiple-Choice-Verfahren
EP	Erstprüfung
VP	Verlängerungsprüfung

### Vorbemerkung:

Ähnlich den wichtigen Abschlussprüfungen an Hochschulen, die unter Beaufsichtigung als Tele-/Fernprüfung oder digitale E-Prüfung ablaufen können, kann auch eine ICAO Sprachprüfung, die ebenso als *High-Stakes-Prüfung*<sup>1</sup> gilt, als beaufsichtigte „Online-Sprachprüfung“ durchgeführt werden. Weder ICAO Doc 9835 noch die für Sprachkenntnisse maßgebliche europäische Regelung der VO (EU) Nr. 1178/2011 (FCL.055) oder die dazu gehörenden AMCs schließen diese Möglichkeit grundsätzlich aus. Mit § 3 der 3. DV LuftPersV existiert eine nationale Rechtsgrundlage, nach der das LBA „Online-Verfahren“ als „andere Verfahren“ genehmigen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass sichergestellt ist, dass die Qualitätsstandards von Online-Verfahren denen der „Präsenz-Verfahren“, d.h. den bekannten Verfahren einer Prüfung bei persönlicher Anwesenheit der Sprachprüfer und des Bewerbers (Präsenz-Sprachprüfung) entsprechen (vgl. § 3 Abs. 3 3. DV LuftPersV). Im Falle einer Organisation sind die Online-Verfahren und deren Beschreibung im PSH entscheidend. Erst wenn nachweislich sichergestellt ist, dass die Qualität der Online-Verfahren der Qualität der Präsenz-Verfahren entspricht, darf das LBA ein PSH samt den darin enthaltenen Online-Verfahren genehmigen (vgl. § 3 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 1 3. DV LuftPersV). Einzelprüfer können eine

---

<sup>1</sup> vgl. 6.2.2 ICAO Doc 9835



separate Verfahrensbeschreibung der Online-Sprachprüfung als Teil eines formlosen Antrags nachweisen.

Aus diesem Grund erachtet das LBA Online-Verfahren dann als genehmigungsfähig, wenn bei der Online-Sprachprüfung Folgendes erfüllt ist:

## **A. Sprachprüfung kann vollständig online absolviert werden**

Eine Sprachprüfung verläuft online, wenn sie vom Bewerber vollständig, d.h. von der Begrüßung bis zur Verabschiedung nur mit Hilfe eines Endgeräts (z.B. PC) mit Kamera und Headset (bzw. Mikrofon und Kopfhörer) absolviert werden kann. Sollte während einer Sprachprüfung außer zum Zwecke der Dokumentation der Einsatz von Drucker, Faxgerät, Scanner o.ä. Hardware erforderlich sein, handelt es sich nicht um eine Online-Sprachprüfung.

## **B. Online-Sprachprüfung entspricht bei Qualitätsstandards der Präsenz-Sprachprüfung**

Im Vergleich zu einer Präsenz-Sprachprüfung sind dann entsprechende Qualitätsstandards sichergestellt, wenn

- a) die Online-Sprachprüfung ebenso durchgehend beaufsichtigt ist,
- b) die Identifikation des Bewerbers ebenso zuverlässig sichergestellt ist, und
- c) das Prüfungsmaterial dem Bewerber zum Prüfungstermin ebenso sicher bereitgestellt wird.

Wie bei einer Präsenz-Sprachprüfung gelten für eine Online-Sprachprüfung u.a. die Qualitätsstandards, die unter Nr. 1. c) (6) der Anlage 2 zur LuftPersV bzw. der europäischen AMC 1 zu FCL.055 der VO (EU) Nr. 1178/2011, hier Punkt (n) (4) (v) (B), aufgeführt sind. AMC 1 verweist zudem auf ICAO Doc 9835 für den Fall, dass ein Qualitätsstandard weiterer fachlicher Erläuterung bedarf. So erläutert die ICAO in Ziff. 6.3.5.8 z. B. den Qualitätsstandard der (Test)Sicherheit, der bei einer Online-Sprachprüfung entsprechend einer Präsenz-Sprachprüfung sichergestellt sein muss.

### Zu a):

Wie bei einer Präsenz-Sprachprüfung ist auch eine Online-Sprachprüfung seitens der anerkannten Stelle durchgehend zu beaufsichtigen. Beim Prüfungsteil SF kann dies während des Prüfungsgesprächs über ein Videokonferenzsystem erfolgen (Videoaufsicht). Anders als bei einer Präsenz-Sprachprüfung ist beim Prüfungsteil HV im Falle von online zu bearbeitenden M/C-Aufgaben die Beaufsichtigung des Bewerbers jedoch nicht ohne weiteres möglich. Hierfür sind viele Plattformen und geeignete Software zur Fernaufsicht bei Online-Prüfungen (sog. *proctoring*) entstanden, mit deren Hilfe ein Bewerber bei der Bearbeitung von M/C-Aufgaben beobachtet werden kann. Angesichts der großen Auswahl geeigneter Videokonferenzsysteme, Plattformen bzw. Software macht das LBA hierzu keine Vorgaben und überlässt die Auswahl den sprachprüfenden Stellen.

### Zu b):

Wie bei einer Präsenz-Sprachprüfung stellt die Stelle die Identität eines Bewerbers mittels amtlichen Lichtbildausweises fest. Aus der entsprechenden Verfahrensbeschreibung der Stelle muss nachvollziehbar sein, warum eine Identitätsprüfung auch bei einer Online-Sprachprüfung vergleichbar sicher und zuverlässig erfolgt.



Zu c):

Wie bei einer Präsenz-Sprachprüfung muss die Sicherheit des online verwendeten Prüfungsmaterials für alle Prüfungsteile (SF und HV) gewährleistet sein. Dem Umstand, dass eine Online-Sprachprüfung leichter unbemerkt vom Bewerber aufgezeichnet werden kann als bei einer Präsenz-Sprachprüfung, ist durch ständig variierendes Prüfungsmaterial mit flexiblen Prüfungssätzen und ausreichend vielen Frage- und Aufgabenstellungen zu begegnen (vgl. unten Nr.1 und 2). Wie bei einer Präsenz-Sprachprüfung ist das Prüfungsmaterial dem Bewerber (und nur diesem) für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stellen (vgl. unten Nr. 3). Nach der Prüfung darf das Prüfungsmaterial dem Bewerber nicht mehr zugänglich sein. Zur Sicherstellung einer bei Präsenz-Sprachprüfungen entsprechenden Qualität und Testsicherheit müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Nr.1 Datenbank mit vielen/ mehr werdenden Fragen- und Aufgabenstellungen

Eine Stelle verfügt über eine Datenbank, die pro Prüfungsformat und Prüfungsteil (HV und SF) jeweils eine Zusammenstellung aller Fragen zur SF-Prüfung und aller Aufgaben zur HV-Prüfung (Hörtexte und M/C-Aufgaben) enthält. Eine solche Zusammenstellung muss jeweils mindestens 40 Fragen bzw. Hörtexte samt M/C-Aufgaben enthalten. Hierzu können bereits vorhandene, stelleneigene Prüfungssätze entsprechend zerlegt werden in Hörtexte mit M/C-Aufgaben bzw. Hauptfragen samt Zusatzfragen (vgl. Q-Frage in einem SF-Prüfungssatz). Die Datenbank kann somit bis zu sechs verschiedene Zusammenstellungen enthalten, d.h. für Stufe 4/5/6 jeweils für HV und SF. Diese Datenbank wird als gesonderter Anhang zum PSH geführt und bedarf bei Änderungen lediglich einer Anzeige beim LBA und keiner Genehmigung.

Hinweis: um Qualitätsstandards und Testsicherheit dauerhaft sicherzustellen, sollte eine Stelle mit großem Prüfungsaufkommen (> 100 Prüfungen/Jahr) der Datenbank mindestens fünf weitere Aufgabenstellungen pro Jahr und Prüfungsformat hinzufügen.

Nr. 2 Flexible Prüfungssätze

Vor einer Online-Sprachprüfung wird auf Basis der Datenbank nach Nr. 1 für den Prüfungsteil SF und HV jeweils flexibel ein Prüfungssatz mit einem dazugehörigen einmaligen Prüfungscode erstellt. Es muss sichergestellt sein, dass ein Prüfungscode einmalig ist, was der zweifelsfreien Zuordnung eines Bewerbers zu seiner Online-Sprachprüfung dient. Die verwendeten Prüfungssätze sind in ihrer flexiblen Zusammenstellung nachvollziehbar, sodass diese dem LBA auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Überprüfung der SF entsprechend § 3 Abs. 2 3. DV LuftPersV können der Prüfungssatz und der Prüfungscode grundsätzlich auch manuell erstellt werden.

Für die Überprüfung des HV entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 3. DV LuftPersV (M/C-Verfahren), deren sichere Umsetzung und Beaufsichtigung bei einer Online-Sprachprüfung eine besondere Herausforderung darstellt, muss dieser Vorgang automatisiert und nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Sollte das HV entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 3. DV LuftPersV während des Prüfungsgesprächs festgestellt werden, ist auch der Prüfungssatz SF mit einem einmaligen, automatisch erstellten Prüfungscode zu versehen.

Hinweis: Alle vom LBA anerkannten Stellen verfügen über M/C-Verfahren in mindestens einem Prüfungsformat.

Nr. 3 Sichere Bereitstellung und Bearbeitung unter Beaufsichtigung

Prüfungsteil HV (mit M/C):

Dem Bewerber wird über einen Link der flexibel, nach dem Zufallsprinzip generierte HV-Prüfungssatz, der mit einem einmaligen Prüfungscode versehen ist, zur Verfügung gestellt. Der Link ist nur



innerhalb eines von der Stelle festgelegten Zeitraums gültig. Die HV-Prüfung läuft sodann automatisiert ab und ist über den o.g. Code, der auch auf dem Bildschirm stets eingeblendet ist, immer eindeutig identifizierbar. Während der HV-Prüfung kann ein Sprachprüfer der Stelle den Bewerber bei der Bearbeitung der M/C-Aufgaben beaufsichtigen und den Bearbeitungsstand verfolgen. Nach dem Ende der Bearbeitung oder des Ablaufs der Bearbeitungszeit erfolgt die Auswertung, nach welcher der Bewerber auch keinen Zugriff mehr auf den Prüfungssatz hat.

#### Prüfungsteil SF:

Der Bewerber wird über einen Link<sup>2</sup> für einen bestimmten Termin zu einer Videokonferenz eingeladen. Die Durchführung erfolgt entsprechend dem Teil SF einer Präsenz-Sprachprüfung, wobei die Videoaufsicht durch einen anderen Sprachprüfer der Stelle möglich ist.

### **C. Anwesenheit des LBA bei Online-Sprachprüfungen**

Entsprechend einer Präsenz-Sprachprüfung (vgl. Nr. 2 der Anlage 2 zur LuftPersV) müssen sich Stellen dazu bereit erklären, es dem LBA zu ermöglichen, jederzeit bei einer Online-Sprachprüfung anwesend zu sein.

Für die virtuelle Anwesenheit der für die Aufsicht nach § 125a LuftPersV zuständigen Mitarbeiter sind dem LBA daher alle Termine von Online-Sprachprüfungen zu melden. Jeder Termin einer Online-Sprachprüfung (Tag und Uhrzeit) ist dem LBA mindestens einen behördlichen Arbeitstag vorher und spätestens bis 15:00 Uhr per E-Mail an anzuzeigen. Das LBA wird bei einer Online-Sprachprüfung stets nur als „stiller Teilnehmer“ (Kamera / Mikrofon deaktiviert) anwesend sein. Eine schriftliche Auswertung erfolgt gesondert und außerhalb der Online-Sprachprüfung.

### **D. Probeproofung(en) vor Genehmigung PSH mit Online-Verfahren**

Nachdem das PSH einer Organisation so angepasst ist, dass es nicht nur bezüglich aller Präsenz-, sondern auch aller Online-Verfahren genehmigungsfähig erscheint, erfolgt vor der Genehmigung eine (oder ggf. mehrere) Probeproofung(en) unter stiller Beteiligung des LBA (vgl. hierzu C). Bei zufriedenstellender Probeproofung erfolgt die Genehmigung der Verfahren zur Online-Sprachprüfung über die Genehmigung der entsprechenden Revision des PSH.

### **E. Prüfungsprotokoll im Online-Verfahren**

#### **a) Prüfungsort**

Als Prüfungsort gilt der Ort, an dem sich der gesprächsführende Sprachprüfer (zweiter Sprachprüfer) befindet. Dieser Ort ist auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken.

#### **b) Fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur**

Anstelle der eigenhändigen Unterschriften kann das Prüfungsprotokoll gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 3. DV LuftPersV auch mit den elektronischen Signaturen der beteiligten Sprachprüfer und des Bewerbers versehen werden. Hierbei ist mindestens eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu nutzen. Letztere schließt die qualifizierte elektronische Signatur als besondere Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur mit ein.

---

<sup>2</sup> ggf. mit automatisiert erstelltem, einmaligem Prüfungscode, sofern HV entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 3. DV LuftPersV erfolgt.



Hinweise zur Überprüfung o.g. Signatur durch die nach § 5 LuftPersV zuständigen Stellen:

Die qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur ist überprüfbar. Die Überprüfung der Signatur kann beispielsweise mittels einer speziellen Software erfolgen, die unter der Bezeichnung „Signatur Reader“ von verschiedenen Anbietern im Internet kostenlos zum Download bereitgestellt wird. Darüber hinaus gibt es im Internet auch Anbieter, bei denen die Signatur kostenlos online (d.h. ohne Installation einer Software) überprüft werden kann.

Zur Überprüfung der Signatur muss die jeweilige PDF-Datei vorher auf dem Rechner gespeichert werden.

## **F. Wirksamkeit der Leitlinien**

Diese Leitlinien werden wirksam mit der Veröffentlichung auf der Homepage des LBA.